

RS OGH 1956/6/27 1Ob331/56, 1Ob32/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1956

Norm

ABGB §957

AHG §1 Cd1c

Geo §610 ff

Rechtssatz

Die Geo spricht zwar in den §§ 610 ff von einem Verwahrnis der beschlagnahmten Sachen, es kommt jedoch zwischen dem Staat und dem Eigentümer oder Inhaber der im Zuge eines Strafverfahrens beschlagnahmten Gegenstände kein privatrechtlicher Verwahrungsvertrag zustande, sondern es entsteht ein öffentlich rechtliches Verhältnis, bei welchem der Staat als Träger von Hoheitsrechten dem Eigentümer oder Inhaber der beschlagnahmten Gegenstände gegenübersteht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 331/56

Entscheidungstext OGH 27.06.1956 1 Ob 331/56

Veröff: SZ 53/179

- 1 Ob 32/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 32/91

Auch; Veröff: SZ 64/129

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0038214

Dokumentnummer

JJR_19560627_OGH0002_0010OB00331_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>